

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag der Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am Standort Scheßlitzer Straße 2 in 96199 Zapfendorf;
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Bayerische Milchindustrie eG, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut beabsichtigt die Erweiterung der bereits bestehenden Molkerei am Standort Scheßlitzer Straße 2, 96199 Zapfendorf. Die Molkerei wird bereits seit dem Jahr 1965 am Standort betrieben und wurde seitdem mehrfach modernisiert und erweitert.

In der Molkerei werden bisher Milch und Milchprodukte in verschiedenen Produktsparten be- und verarbeitet, aufgeteilt in die beiden großen Produktionsbereiche Frische und Trocknung. Der Antrag auf wesentliche Änderung stellt den ersten Schritt umfassender Modernisierungs- und Erweiterungstätigkeiten dar. Dabei soll innerhalb mehrerer Jahre die Frischesparte komplett entfallen und der Bereich Trocknung weiter ausgebaut werden.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 30.06.2025 beantragt die Bayerische Milchindustrie eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch.

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags sind hauptsächlich folgende Änderungen geplant:

- Neubau von Produktionsanlagen zur Herstellung von Trockenprodukten aus Molke und Milch mit einer unveränderten Einsatzmenge von 1025 t/Tag (Einsatz eingesetzter Rohstoffe auch vor-konzentriert)
- Neubau bzw. Verlagerung der Werkszufahrt, Rohstoffannahme und Rohstofflager inkl. Aufbereitungs- und Filtrationsanlagen
- Neubau einer Ammoniakkälte- und Wärmepumpenanlage im Zuge des Neubauprojektes mit einem Ammoniakinventar in einer Größenordnung von 8 t und Entfall der Bestandsanlage nach vollständigem Umschluss
- Entfall der Anlage der Nr. 9.3.2 der 4. BImSchV (giftige Stoffe / Salpetersäure, unverdünnt). Im Betrieb werden künftig Stoffe der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bis max. 10 t verwendet

Gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben Da für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Feststellung bestand, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Titel des Antrags einsehbar.

Bamberg, 23. Juli 2025
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik